

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kastellaun für die Ortsgemeinden Roth, Uhler, Bell, Buch, Hollnich, Gödenroth, Braunshorn, Beltheim, Korweiler, Hasselbach Spesenroth und der Stadt Kastellaun sowie in der Verbandsgemeinde Simmern für die Ortsgemeinde Laubach

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Unternehmensflurbereinigung  
**Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**  
Aktenzeichen: 61031 HA. 2.3

55469 Simmern, 07.06.2016  
Schloßplatz 10  
Telefon: 06761/9402-59  
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **4. Änderungsbeschluss**

### **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes**

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.2005 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 17.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**, Rhein-Hunsrück-Kreis, wie folgt erneut geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

#### **Gemarkung Hollnich**

**Flur 7** Flurstück Nrn. 2/1, 20, 21

#### **Gemarkung Kastellaun**

**Flur 1** Flurstück Nr. 27/1

**Flur 4** Flurstück Nrn. 4, 18/3, 18/4, 46, 58/2

**Flur 16** Flurstück Nr. 20

#### **Gemarkung Roth**

**Flur 2** Flurstück Nr. 6

1.2 Im Flurbereinigungsgebiet erfolgte **Veränderungen** auf Grund Fortführungsvermessungen:

**Gemarkung Kastellaun**

<b>alt:</b>	<b>Flur 11</b>	Flurstück Nrn.	6/56
<b>neu:</b>	<b>Flur 11</b>	Flurstücke Nrn.	6/58, 6/59, 6/60

**Gemarkung Roth**

<b>alt:</b>	<b>Flur 10</b>	Flurstück Nrn.	1/7, 2, 3, 26/3, 27
<b>neu:</b>	<b>Flur 10</b>	Flurstücke Nrn.	1/9, 1/10, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 26/4, 26/5

**2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.2005 entstandenen

**"Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung  
Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler"**

**4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- ◆ Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun (während der Dienststunden)
- ◆ Herrn Hans-Herbert Laux (Vors. d. Vorst. d. TG), Rother Pfad 7, 56290 Uhler
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienstszitz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 5 55469 Simmern (während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr)

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 7500 dargestellt.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1038 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 4,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 03.06.2016 zugestimmt.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

##### **2.2 Materielle Gründe**

Die Zuziehung der Flächen in der Gemarkung Kastellaun mit Ausnahme des Flurstücks Flur 4 Nr. 58/2 erfolgt auf Antrag der Eigentümer und der Stadt Kastellaun. Sie erfolgt zur besseren Arrondierung sowie der Unterstützung von Planungen der Stadt Kastellaun.

Das durch Sonderung neu entstandene Flurstück Flur 4 Nr. 58/2 wird zur Anpassung der Verfahrensgrenze zugezogen

Die Zuziehung der Flächen in der Gemarkung Hollnich erfolgt auf Antrag der Eigentümer und zur besseren Arrondierung.

Die Fläche der Gemarkung Roth wird auf Antrag des Eigentümers sowie der Ortsgemeinde Roth zugezogen und dient der Entschärfung der Einmündung des Wirtschaftsweges auf die L 205, Hauptstraße.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Im Auftrag

Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.